

Reglement über den Unterstützungsfonds der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche des Kantons Schwyz

vom 21. Dezember 2011

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche Schwyz,
gestützt auf § 29 und § 42 der Verfassung,
beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der Fonds unterstützt die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden bei

1. Der Förderung des kirchlichen und religiösen Lebens im Kanton Schwyz.
2. Der Erhaltung von kirchlichen Dienstleistungen und reformierter Werke.
3. Bau und Unterhalt von Gebäulichkeiten für kirchliche Zwecke (wie Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrwohnungen).

Art. 2 Finanzierung

¹ Der Fond wird durch freiwillige Zuwendungen, namentlich Legate, Spenden und Kollekten, finanziert.

² Steuergelder dürfen einzig dann dem Fonds gutgeschrieben werden, wenn die Kirchgemeindeversammlung resp. die Synode einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Art. 3 Fondsverwaltung

¹ Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche verwaltet den Unterstützungsfonds.

² Der Kirchenrat eröffnet die dazu notwendigen Bankkonti bei im Kanton Schwyz ansässigen Bankinstituten.

³ Der Unterstützungsfonds wird in der Rechnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche geführt.

⁴ Im Rahmen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechenschaft abgelegt.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche prüft die Rechnung und hat die Aufsicht über den Unterstützungsfonds.

Art. 4 Gewährung von Beiträgen

¹ Die Kirchgemeinden können bei der Fondsverwaltung mit einem offiziellen Antragsformular ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung im Sinne von Art. 1 stellen.

² Die Art des Vorhabens und die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind für die Beiträge massgeblich. Es werden keine Beiträge zu Gunsten der ordentlichen Rechnung der Kirchgemeinden ausgerichtet.

³ Unterstützt werden Einzelprojekte, die eine Kirchgemeinde nicht vollständig selbst finanzieren kann. Beitragsleistungen (wie Beiträge, zinslose Darlehen, Defizitgarantien) erfolgen projektbezogen und setzen in der Regel eigene Finanzierungsanstrengungen der Gesuchsteller voraus.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.

⁵ Der Kirchenrat beurteilt alle Gesuche nach pflichtgemäsem Ermessen und entscheidet endgültig. Er kann weitere Richtlinien über die Vergabe der Beiträge erlassen.

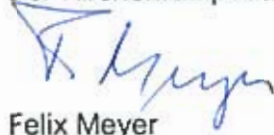
Art. 5 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat am 21. Dezember 2011 beschlossen.


² Es tritt am 24. Dezember 2011 in Kraft.

Namens des Kirchenrates:

Der Kirchenratspräsident:


Felix Meyer

der Aktuar des Kirchenrates:


Jürgen Will